

Allgemeine Bewilligungsbedingungen (ABB)

Richtlinien zur Förderung der Gemeinwesenarbeit

vom 15.12.2006

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Verwendung und Wirksamwerden der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.
Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin unverzüglich anzuzeigen, wenn sich nach der Bewilligung eine Verringerung der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten ergibt oder eine Änderung der Finanzierung (z. B. durch Zuwendungen Dritter) eintritt.
- 1.3. Der Zuwendungsbescheid wird mit seiner Bekanntgabe rechtskräftig. Bei einer Bewilligung, die nicht dem Antrag entspricht, wird der Bescheid nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam, soweit nicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.

2. Auszahlung der Zuwendung

- 2.1. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid schriftlich anerkannt hat oder der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist.
- 2.2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nicht eher, als sie zur fälligen Zahlung und nach Einsatz aller anderen Mittel im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird.

3. Nachweis der Zuwendung

- 3.1. Soweit im Bescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, hat der Zuwendungsempfänger **einen vollständigen Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten** nach Erfüllung des Zuwendungszweckes unaufgefordert im Fachbereich III der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vorzulegen.
- 3.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus:
 - einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen sind.
 - einem mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (siehe Bescheid) summarisch auszuweisen sind.

Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben auflisten. Die dazugehörigen Originalbelege sind einzureichen.

- 3.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren sowie örtliche Besichtigungen zu gestatten, um prüfen zu können, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde. Aus diesem Grunde sind Bücher und Belege fünf Jahre lang aufzubewahren.

4. Erstattung der Zuwendungen, Verzinsung

- 4.1. Der Bescheid kann widerrufen werden, wenn die Zuwendung nicht oder nicht vollständig dem bei der Gewährung zugrunde gelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist oder wird.
- 4.2. Die Zuwendung kann insoweit zurückgefordert werden, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, wenn die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Befristungen oder Bedingungen nicht eingehalten werden. Eine Rückforderung ist insbesondere bei einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung möglich.

Der Zuwendungsbescheid wird nach § 48 VwVfGBbg (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004) mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückgenommen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert, wenn der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder unvollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

Der Zuwendungsbescheid wird in der Regel ganz oder teilweise unverzüglich widerrufen, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (§ 49, Abs. 2 Nr. 1 VwVfGBbg).

Gleichzeitig wird die Zuwendung zurückgefordert, auch wenn sie bereits verwendet worden ist.

Der Zuwendungsbescheid wird mit Wirkung, auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise nach § 49 VwVfGBbg widerrufen und die Zuwendung - auch wenn sie bereits verwendet worden ist - zurückgefordert, wenn der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet hat.
- die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 1.2. der ABB nicht rechtzeitig nachkommt.

- 4.3. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 2 v. H. für das Jahr über den jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch zu dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die Zurücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.